

Synopse zur Änderung der Richtlinien für die Vollzeitpflege

Bisherige Fassung	Neufassung
<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 1, Pflegesätze</u> Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und ärztliche Atteste erstattet, sobald ein Kind in die Pflegestelle vermittelt wird.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 4 KJHG wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gewährt und umfasst den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt, die Wohnung, Schulbesuch, Bekleidung usw. einschließlich der Kosten der Erziehung.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 KJHG werden die Pauschalbeträge durch den Landesgesetzgeber festgesetzt und in regelmäßigen Abständen der Preisentwicklung angepasst. Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag. Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der Erziehungsbeitrag, angemessen erhöht werden.</p> <p>Das Pflegegeld wird auf schriftlichen Antrag des Personensorgeberechtigten (§ 27 KJHG) vom Tage der Aufnahme in die Pflegestelle bis zum Tage des Auszuges gewährt.</p> <p>Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag werden die Beiträge für eine angemessene Alterssicherung übernommen. Diese orientiert sich gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbands Rheinland für Erziehungsstellen an den Tarifabschlüssen des öffentlichen Dienstes. Bei einem Sozialversicherungsbeitrag von zurzeit 19,5 % beträgt der anteilige Alterssicherungs-</p>	<p><u>Abschnitt III, Leistungen:</u> <u>Punkt 1, Pflegesätze</u> Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und ärztliche Atteste erstattet, sobald ein Kind in die Pflegestelle vermittelt wird.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 4 KJHG wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gewährt und umfasst den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt, die Wohnung, Schulbesuch, Bekleidung usw. einschließlich der Kosten der Erziehung.</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 KJHG werden die Pauschalbeträge durch den Landesgesetzgeber festgesetzt und in regelmäßigen Abständen der Preisentwicklung angepasst. Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag. Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der Erziehungsbeitrag, angemessen erhöht werden. Dieser erhöhte Erziehungsbeitrag wird analog der Erziehungsbeitragserhöhung, die jährlich durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW erfolgt, prozentual angepasst.</p> <p>Gem. § 93 Abs. 4 KJHG kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson (Großeltern) dem Pflegekind gegenüber unterhaltsverpflichtet ist. Es wird unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geprüft, ob das Pflegegeld geringer bemessen werden kann. Im Falle der Kürzung wird lediglich der Lebensunterhalt des Pflegekindes</p>

Bisherige Fassung	Neufassung
<p>beitrag (1/2 von 19,5% = 9,75% vom Erziehungsbeitrag) 62,59 Euro.</p> <p>Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von zurzeit 60,-- Euro pro Jahr werden ebenfalls übernommen.</p> <p>Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.</p> <p>Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.</p>	<p>sichergestellt, der Erziehungsbeitrag entfällt.</p> <p>Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag wird die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gewährt. Die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung in Höhe von zurzeit monatlich 78,-- Euro. Der hälftige Anteil beträgt somit 39,-- Euro. Es werden nur Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt, soweit diese der Höhe nach angemessen sind. Empfehlungen zur Anerkennungsfähigkeit der Form der Altersabsicherung sind vom Landschaftsverband bzw. vom Deutschen Städtetag in Aussicht gestellt, und werden vom Amt für Jugend, Schule und Sport entsprechend übernommen.</p> <p>Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von maximal 79,-- Euro pro Jahr werden ebenfalls übernommen. Dies entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, und wird seitens des Landschaftsverbandes Rheinland als angemessener Betrag empfohlen.</p> <p>Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.</p> <p>Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.</p> <p>Das Pflegegeld wird auf schriftlichen Antrag des Personensorgeberechtigten (§ 27 KJHG) vom Tage der Aufnahme in die Pflegestelle bis zum Tage des Auszuges gewährt.</p>

**Richtlinien zur Gewährung wirtschaftlicher Leistungen
im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege**

I. Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe gelten in allen Fällen, in denen das Amt für Jugend, Schule und Sport gem. § 86 ff. KJHG örtlich zuständig ist. Für Hilfeempfänger, die in Familien im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht sind, sind die Regelungen maßgebend, die am Ort der Pflegestelle gelten (§ 39 Abs. 4 KJHG).

II. Entscheidungsträger

Bei Bedarf wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Erziehungshilfen werden diese aufgrund eines Berichtes der zuständigen Sozialarbeiterin durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe geprüft und bewilligt.

III. Leistungen:

1. Pflegesätze:

Im Rahmen der Pflegestellenüberprüfung werden die Auslagen der Pflegeeltern für Führungszeugnisse und ärztliche Atteste erstattet, sobald ein Kind in die Pflegestelle vermittelt wird.

Gemäß § 39 Abs. 4 KJHG wird das Pflegegeld als Pauschalbetrag gewährt und umfasst den gesamten regelmäßigen Lebensbedarf des Pflegekindes, also alle Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt, die Wohnung, Schulbesuch, Bekleidung usw. einschließlich der Kosten der Erziehung.

Gemäß § 39 Abs. 5 KJHG werden die Pauschalbeträge durch den Landesgesetzgeber festgesetzt und in regelmäßigen Abständen der Preisentwicklung angepasst. Der Pauschalbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag für die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind und dem Erziehungsbeitrag. Stellen Pflegekinder aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten oder Behinderungen an die Pflegeeltern erhöhte Anforderungen im erzieherischen Bereich, kann der im Pflegegeld enthaltene Anteil der Kosten der Erziehung, der Erziehungsbeitrag, angemessen erhöht werden. Dieser erhöhte Erziehungsbeitrag wird analog der Erziehungsbeitragserhöhung, die jährlich durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW erfolgt, prozentual angepasst.

Gem. § 93 Abs. 4 KJHG kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden, wenn die Pflegeperson (Großeltern) dem Pflegekind gegenüber unterhaltsverpflichtet ist. Es wird unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geprüft, ob das Pflegegeld geringer bemessen werden kann. Im Falle der Kürzung wird lediglich der Lebensunterhalt des Pflegekindes sichergestellt, der Erziehungsbeitrag entfällt.

Zusätzlich zu den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbeitrag wird die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson gewährt. Die Alterssicherung orientiert sich an dem Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung in Höhe von zurzeit monatlich 78,-- Euro. Der hälftige Anteil beträgt somit 39,-- Euro. Es werden nur Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt, soweit diese der Höhe nach angemessen sind. Empfehlungen zur Anerkennungsfähigkeit der Form der Altersabsicherung sind vom Landschaftsverband bzw. vom Deutschen Städtetag in Aussicht gestellt, und werden vom Amt für Jugend, Schule und Sport entsprechend übernommen.

Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von maximal 79,-- Euro pro Jahr werden ebenfalls übernommen. Dies entspricht dem Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, und wird seitens des Landschaftsverbandes Rheinland als angemessener Betrag empfohlen.

Die Beiträge zur Alterssicherung und Unfallversicherung werden jährlich angepasst.

Die Pflegekinder sind über die Stadt Hilden gemeindehaftpflichtversichert. Bei Schadensfällen, die über die Gemeindehaftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind, werden die Kosten zur Deckung des Schadens auf Antrag der Pflegeeltern durch das Amt für Jugend, Schule und Sport übernommen.

Das Pflegegeld wird auf schriftlichen Antrag des Personensorgeberechtigten (§ 27 KJHG) vom Tage der Aufnahme in die Pflegestelle bis zum Tage des Auszuges gewährt.

2. Abwesenheit:

Bei außerhäuslicher Unterbringung der Pflegekinder, wie z.B. Internatsunterbringung, erhält die Pflegeperson anteilig die materiellen Aufwendungen sowie den Erziehungsbeitrag für die in der Pflegestelle tatsächlich verbrachten Tage. Bei Wochenpflege gilt die Regelung analog.

Bei der Unterbringung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung im Tagesinternat wird der Erziehungsbeitrag um die Hälfte gemindert.

Bei nicht länger als einem Monat dauerndem Aufenthalt des Minderjährigen oder jungen Volljährigen außerhalb der Pflegefamilie (z. B. Krankenhausaufenthalt, Erholungsmaßnahme), wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt.

Bei länger als einem Monat dauernden Kuren können bis zu sechs Wochen anerkannt werden.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse (§ 39 Abs. 3 KJHG):

Sonderbeihilfen können bei bestimmten besonderen Anlässen gewährt werden. Sie richten sich grundsätzlich nach dem jeweiligen tatsächlichen Bedarf und sind vor ihrer

Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen, damit seitens der betreuenden Sozialarbeiterinnen eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden kann.

Die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfen erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe nach Stellungnahme der betreuenden Sozialarbeiterin.

a) Erstausstattung:

Bei Aufnahme in die Pflegestelle wird auf Antrag der Pflegeeltern eine einmalige Beihilfe zur Erstausstattung gewährt. Sie beträgt

- für Mobiliar und Bettzeug bis zu 900,-- Euro
- für Bekleidung bis zu 500,-- Euro
- Autokindersitz bis zu 150,-- Euro

Bei dauerhaftem Verbleib in der Pflegestelle wird gemäß der Entwicklung des Pflegekindes eine altersadäquate Ausstattung gewährleistet. Dazu gehören:

- Mobiliar und Bettzeug bis zu 1.000,-- Euro
- Autokindersitz bis zu 150,-- Euro

Der Bedarf ist in jedem Fall durch die betreuende Sozialarbeiterin festzustellen.

Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

b) Bekleidungsbeihilfen:

Grundsätzlich sind im Pflegesatz Aufwendungen für Bekleidung enthalten. In Ausnahmefällen (z. B. bei schnellem Wachstum, Fettleibigkeit und Behinderungen, Schwangerschaft, Krankenhausbehandlung, Trauerkleidung, Berufsbekleidung, usw. - der Bedarf ist in jedem Fall durch die zuständige Sozialarbeiterin festzustellen) kann jedoch eine Sonderbeihilfe bis zu 250,-- Euro bewilligt werden.

Eine Vorlage von Belegen ist erforderlich.

c) Ferienbeihilfen:

Ferienbeihilfen werden pauschal gewährt und betragen 307,-- Euro jährlich. Die Pauschale wird zusammen mit dem Pflegegeld im Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

Eine Vorlage von Belegen ist nicht erforderlich.

d) Klassenfahrten:

Die Kosten für Klassenfahrten werden in voller Höhe übernommen soweit keine anderen Leistungsträger zuständig sind.

e) Beihilfen für besondere Anlässe:

Aus besonderen Anlässen wie Geburt, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Firmung, Schulanfang, Wechsel zu weiterführenden Schulen oder ähnliches kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 200,-- Euro gewährt werden.

Die Vorlage eines Nachweises sowie der entsprechenden Einkaufsbelege über den betreffenden Anlass sind erforderlich.

f) Weihnachtsbeihilfe:

Weihnachtsbeihilfen werden entsprechend den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.

g) Nachhilfeunterricht:

Die Kosten für Nachhilfeunterricht werden bei Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit dieser Maßnahme zunächst für ein halbes Jahr übernommen und zwar für maximal 2 Stunden wöchentlich. Falls nach dieser Zeit weitere Nachhilfestunden notwendig werden, ist hierzu eine entsprechende Stellungnahme der zuständigen Sozialarbeiterin unter Beifügung eines Berichtes der Schule erforderlich.

Der Höchstbetrag beträgt 20,-- Euro je Unterrichtsstunde.

Die Belege sind vorzulegen.

h) Beihilfe für die Beschaffung eines Fahrrades:

Auf Antrag kann eine Beihilfe bis zu 150,-- Euro gewährt werden (Belege sind vorzulegen).

i) Beihilfe zur Finanzierung des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille:

Auf Antrag kann eine Beihilfe in Form von einer Pauschale in Höhe von maximal 100,-- Euro alle zwei Jahre gewährt werden (Belege sind vorzulegen).

j) Fahrtkosten:

Auf Antrag der Pflegestelle und nach Absprache mit der zuständigen Sozialarbeiterin werden Fahrtkosten für Besuchskontakte, Diagnostik und therapeutische Maßnahmen in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer übernommen. Die Belege sind vorzulegen. Die Kilometerpauschale wird jährlich angepasst.

k) Starthilfe zur Begründung eines eigenen Hausstandes:

Sofern die Hilfeempfänger ihre Schul- oder Berufsausbildung abschließen und nach Einstellung der Jugendhilfe die Pflegestelle verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen, kann eine Starthilfe in Höhe von 1.000,-- Euro für die Erst-einrichtung und zusätzlich Lebensunterhalt für den ersten Monat gewährt werden.

l) Krankenversicherung/Zuzahlungen:

Neben der Möglichkeit zur Familienkrankenversicherung durch die Pflegeeltern, können gem. § 40 KJHG auch die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden.

Da es den Pflegeeltern nicht zugemutet werden kann, aus eigenen Mitteln Zuzahlungen, Eigenanteile und Praxisgebühren nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) zu erbringen, werden diese gem. § 40 KJHG wie folgt übernommen:

Zuzahlungen bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, Fahrtkosten und Zahnersatz, die die Krankenkassen von Pflegekindern fordern, sind durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zu übernehmen. Die von den Krankenkassen angeforderten Beträge können gegen Vorlage der Belege entweder unmittelbar an die Krankenkassen oder an die Pflegeeltern ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

Die bei kieferorthopädischer Behandlung vorzuleistenden Beträge werden ebenfalls übernommen. Bei Übernahme dieser Vorleistung ist in geeigneter Form (z.B. Abtretung) sicherzustellen, dass die vorgeleisteten Beträge dem Amt für Jugend, Schule und Sport wieder zufließen sobald die Krankenkasse die Restkosten übernimmt.

IV. Einsatz des eigenen Einkommens des Hilfeempfängers:

Hilfeempfänger mit eigenem Einkommen werden gemäß § 93 Abs. 2 KJHG (Volljährige) und § 93 Abs. 3 KJHG zu einem Kostenbeitrag herangezogen. Der zu fordernde Kostenbeitrag wird aufgrund einer Verdienstbescheinigung des Hilfeempfängers durch das Amt für Jugend, Schule und Sport errechnet und bei der Zahlung des Pflegegeldes abgesetzt.

V. Leistungen an junge Volljährige:

Wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, wird sie über die Volljährigkeit des Hilfeempfängers hinaus, gem. § 41 KJHG, fortgesetzt. Für die Bewilligung von Hilfe für junge Volljährige ist eine rechtzeitige Antragstellung des Hilfeempfängers mit ausführlicher Begründung erforderlich. In einem Hilfeplangespräch vor Eintritt der Volljährigkeit ist die pädagogische Notwendigkeit

für eine Weitergewährung der Hilfe mit zeitlicher Perspektive festzustellen. Die Bewilligung der Hilfe für junge Volljährige erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob die Hilfestellung noch erforderlich ist, und die festgelegten Vereinbarungen seitens des jungen Volljährigen eingehalten wurden. Ziel der Hilfe ist, den jungen Volljährigen bei seiner Verselbständigung zu unterstützen und ihn allmählich zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen.

VI. Ausnahmeregelungen:

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, die Entscheidung hierüber trifft die Amtsleitung.

VII. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft.